

desherrlichen Defizits ein vom Fürstlichen Ministerium an den Landesherren erstatteten Rechnungsbereich über jede zurückgelegte Finanzperiode zur Prüfung vorzulegen. Auf diesfalligen Bericht des Landtagsausschusses giebt der Landtag seine verfassungsmäßige Erklärung ab.

Außerdem wollen Wir folgende, noch den Abschnitt X. des Verfassungsgesetzes betreffenden, vom Landtage beantragten und mit Unserer Genehmigung bereits in Anwendung gekommenen, Bestimmungen hiedurch landesherrlich bestätigt haben:

Neben dem landesherrlichen Kommissar ist der Landtagsausschuß die landständische Kommission für die Verwaltung der Staatsschulden. Zu dem Ende ist das jedesmalige Mitglied des Landtagsausschusses aus dem Fürstenthum Gera Vorsitzender des ersteren und als Beauftragter des Landtagsausschusses landständischer Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden.

Der Landtagsausschuß hat stets in seinen Gliedern, unbeschadet ob diese wieder zu Abgeordneten gewählt worden sind oder nicht, fortzubeharren, bis eine Neuwahl des Ausschusses durch den Landtag erfolgt ist. Auch während versammelten Landtag hat der Landtagsausschuß als Kommission für die Staatsschulden zu fungiren.

Für den Vorsitzenden des Ausschusses und landständischen Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden sowohl als für die beiden anderen Mitglieder des Landtagsausschusses können vom Landtag Stellvertreter für Verhinderungsfälle gewählt werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insignel.

Schloß Dittersstein, den 15. März 1860.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Selbern.